115. Abwehrhandlungen, die der Täter im Zug eines Ranfshandels vornimmt, sind in der Regel nur Teile der auf die Aberwindung des Gegners gerichteten Gesamttätigkeit und können deshalb nicht als Notwehrhandlungen angesehen werden. Entfällt aber im Verlaufe des Raufhandels das Merkmal der Gegenseitigkeit, hat namentlich einer der Kampfteile zu erkennen gegeben, daß er den Willen zur Fortsetzung des Kampfes ausgegeben hat, so kann für ihn eine Notwehrlage entstehen.

VI. Straffenat. Urt. v. 20. Oktober 1939 g. E. 6 D 545/39.

I. Landgericht Salzburg.

Der Angeklagte wurde in einem Gasthause von dem angeheiterten F. belästigt, stieß ihn durch einen Stoß gegen die Brust vom Tische zurück und schlug sodann über den Tisch hin weiter auf F. los.

Das Erstgericht läßt bahingestellt, ob F. sofort auf den Stoß gegen die Brust oder erst auf die weiteren Schläge des Angeklagten hin seinerseits mit Schlägen erwidert hat. Es nimmt aber als erwiesen an, der Angeklagte habe im Verlaufe der gegenseitigen Schlägerei, die sich nun entwickelt habe, den F. durch einen mit ziemlicher Wucht geführten Faustschlag am Auge verletzt und diese Verletzung habe sodann die Entfernung des Auges zur Folge gehabt.

Das LG. verneint, daß der Angeklagte dem F. die Verletzung in Notwehr zugefügt habe, und verurteilt ihn wegen eines Verstrechens der schweren körperlichen Beschädigung nach den §§ 152, 155 b, 156 a Ostsch.

Das RG. hat die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten verworfen aus folgenden

Grünben:

Nach der Annahme des LG. hatte sich zwischen dem Angeklagten und F. eine gegenseitige Schlägerei entwickelt. Es kann deshalb nicht davon gesprochen werden, daß nur der eine Teil der an der gegenseitigen Schlägerei Beteiligten, nämlich der Angeklagte, Angrisse auf das Leben seines Gegners unternommen habe, umgekehrt das aber nicht der Fall gewesen sei. Ebensowenig könnte die Notwehrlage des Angeklagten deshalb ausgeschlossen werden, weil er den Schlägen F.s durch Zurseitebeugen hätte ausweichen können; das Gesep verlangt nicht, daß sich der Angegrissene dem Angrisse durch die Flucht entzieht.

Für die rechtliche Beurteilung der vorliegenden Strafsache und namentlich für die Frage, ob der Angeklagte das ihm zur Last gelegte Verbrechen zu verantworten hat oder ob ihm gerechte Notwehr oder doch wenigstens Notwehrüberschreitung zugedilligt werden darf, ist

von folgenden rechtlichen Grundsätzen auszugehen.

Dem Täter sind Verletungen, die er einem anderen in Ausübung gerechter Notwehr zufügt, nicht wegen des Mangels der feindseligen Absicht, sondern nur deshalb nicht zuzurechnen, weil ihm das Gesetzuaesteht, das Unrecht abzuwehren (§ 2 Buchst. g StG.). Die Rechtswidrigkeit des Angriffes wird nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß ihn der Angegriffene hervorgerufen hat. Auch im Raufhandel kann sich eine Lage ergeben, die ben einen oder den anderen Beteiligten zu Abwehrhandlungen i. S. des § 2 Buchst. g St. berechtigt. In der Regel sind allerdings die Abwehrhandlungen der Raufenden nur Teile ihrer auf die Überwindung des Gegners gerichteten Gesamttätigkeit und können beshalb nicht als Notwehrhandlungen angesehen werden. Wenn aber im Verlaufe des Raufhandels das Merkmal ber Gegenseitigkeit entfällt, insbesondere bann, wenn einer ber Kampfteile zu erkennen gegeben hat, daß er den Willen zur Fortsetzung des Kampfes aufgegeben hat, so kann für diesen Beteiligten eine Notwehrlage entstehen.

Bei Anwendung der vorstehenden Rechtssätze auf den gegenwärtigen Strafsall ergibt sich, daß dem LG. kein Rechtsirrtum unterlaufen ist, wenn es dem Angeklagten gerechte Notwehr nicht zugebilligt hat; damit entfällt auch die Frage der Notwehrüberschreitung,

die begrifflich eine Notwehrlage voraussett.

Es liegt in der Natur eines Raufhandels, daß sich Angriffe und Abwehrhandlungen aneinanderreihen; sie sind eben Teile der Gesamttätigkeit jedes der am Raufhandel Beteiligten, die darauf gerichtet ist, einerseits Angriffe des Gegners gegen die eigene Person abzuwehren, anderseits den Gegner zu überwinden. Umstände, aus denen zu schließen wäre, daß der Angeklagte im Zuge des Raufhandels zum allein Angegriffenen geworden wäre, sind nicht hervorgetreten und im Urteil auch nicht festgestellt worden. Das Urteil enthält auch im Gegensate zu dem Lorbringen der Beschwerde nicht die Keststellung. daß der Angeklagte in seiner Bewegungsfreiheit gehindert worden sei und nur die auf ihn niederprasselnden Schläge des F. habe abwehren mussen. In dieser Richtung sind die Ausführungen der Beschwerde zu dem Nichtigkeitsgrunde des § 281 Mr. 9 a ÖstStBD. nicht gesehmäßig ausgeführt. Kommt bem Angeklagten keine gerechte Notwehr zustatten, so folgt baraus, daß auch der Nichtigkeitsgrund bes § 281 Nr. 10 OstStVD., den die Beschwerde geltend macht, nicht gesehmäßig ausgeführt ist, weil mangels der tatsächlichen Feststellungen für die Annahme einer Notwehrlage des Angeklagten von einer Notwehrüberschreitung (§ 335 St.) nicht gesprochen werden kann.